

staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR zu diskriminieren. Damit wird die Gesamtheit der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR in allen ihren konkreten Erscheinungsformen, Existenzbedingungen und Entwicklungsprozessen vor feindlichen ideologischen Angriffen allseitig geschützt.

Die in Ziff. 1 aufgeführten Hetzmaterialien müssen ihrem Charakter nach staatsfeindlichen Inhalts und damit geeignet sein, die staatlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR zu diskriminieren, d.h., sie müssen geeignet sein, diese gegenüber anderen Personen, Einrichtungen, Institutionen usw. in feindlicher Art herabzuwürdigen, herabzusetzen, zu verleumden, verächtlich zu machen. Für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung des Täters ist es unerheblich, ob der Inhalt der Hetzmaterialien z.B. auf Unwahrheiten oder Halbwahrheiten beruht.

Bei den Begehungsweisen nach § 106 (1) Ziff. 1 StGB handelt es sich in der Regel um Handlungen, die auf eine breite Öffentlichkeitswirkung berechnet sind, die eine erhebliche Täterintensität aufweisen und deren Gesellschaftsgefährlichkeit durch Anwendung konspirativer Methoden noch erhöht wird.

Auf der pub. lektiven Seite muß Vorsatz gegeben sein, und der Täter muß mit der konkreten staatsfeindlichen Zielsetzung handeln, die DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln (vgl. Punkt 3 b) der Ausführungen).

Die bewußte Entscheidung des Täters zur Tat muß beinhalten, daß seine Handlung geeignet ist, die staatlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR zu diskriminieren.

Die staatsfeindliche Hetze nach § 106 (1) Ziff. 1 erfaßt nur die vergegenständlichte Hetze. Bei mündlicher Hetze gegen die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR ist § 106 (1) Ziff. 3 StGB erfüllt.